

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 6/2017

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

30. Oktober 2017

Herausgeber:
Präsidentin der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/de/uni/profil/publikationen/

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>11. Juli 2017</i>	<i>Redaktionelle Korrektur betreffend die Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>3</i>
<i>02. August 2017</i>	<i>Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz</i>	<i>5</i>
<i>09. Oktober 2017</i>	<i>Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau</i>	<i>28</i>
<i>24. Oktober 2017</i>	<i>Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>29</i>
<i>24. Oktober 2017</i>	<i>Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>34</i>
<i>24. Oktober 2017</i>	<i>Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>41</i>
<i>25. Oktober 2017</i>	<i>Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>44</i>

**Redaktionelle Korrektur betreffend die
Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 11. Juli 2017

Die Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (Mitteilungsblatt 5/2017, S. 53) wird in Anhang „III. Wahlfächer“ Nummer „20. Soziologie Landau“, Modulgruppe 5 wie folgt redaktionell korrigiert:

„Modulgruppe 5: Soziologische Wahlbereiche Es ist eines der Module 5.1, 5.2 und 5.3 zu wählen						
Modul 5.1 Bildung, Arbeit und Organisation		8 Leistungspunkte				
5.1.1	Soziologie der Arbeit und Organisation (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 5.1.1 oder 5.1.2
5.1.2	Bildung im gesellschaftlichen Kontext (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Dauer: 4 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						
Modul 5.2 Medien und Gesellschaft		8 Leistungspunkte				
Teilnahmevoraussetzung für 5.2.2: Besuch der Veranstaltung 5.2.1						
5.2.1	Medien und Gesellschaft: Theoretische Positionen und Perspektiven (S)	Pflicht	4	2		X wahlweise in der Veranstaltung 5.2.1 o- der 5.2.2
5.2.2	Methodische Ansätze und ausgewählte Forschungsfelder der soziologischen Medienanalyse (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Dauer: 4 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.						

		Modul 5.3 Kultur und Wissen					8 Leistungspunkte
		Teilnahmevoraussetzung für 5.3.2: Besuch aus der Veranstaltung 5.3.1					
5.3.1	Kultur und Wissen: Soziologische Grundlagen und Konzepte (S)	Wahlpflicht	4	2			X wahlweise in der Veranstaltung 5.3.1 oder 5.3.2.
5.3.2	Ausgewählte Themen der empirischen Wissens- und Kultursoziologie (S)	Wahlpflicht	4	2			
<p>Modulprüfung: Hausarbeit (und Präsentation) Dauer: 4 Wochen oder Klausur Dauer: 90 Minuten</p> <p>Die Modulprüfung findet jeweils in der Veranstaltung statt, in der keine prüfungsrelevante Studienleistung erbracht wurde.“</p>							

**Satzung der örtlichen Studierendenschaft
an der Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz**

Vom 02. August 2017

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, am 24. Mai 2017 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 02. August 2017 genehmigt.

I Allgemeines über die Studierendenschaft

§ 1

Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Alle an der Universität Koblenz-Landau Campus Koblenz immatrikulierten ordentlichen Studierenden sind Mitglieder der Studierendenschaft. Sie unterliegen als solche dieser Satzung.

(2) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Gesamtheit der Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

§ 2

Rechtsform

Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche verwaltet sie ihre studentischen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzungen selbst.

§ 3

Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft und ihrer Untergliederungen mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht,

1. in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden,
2. die Akten des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments einzusehen. Ausgenommen davon sind Protokolle über die nichtöffentlichen Sitzungen, einschließlich der dazugehörigen Vorgänge, Darlehensangelegenheiten, sowie Personalakten.
3. die Akten der Fachschaft jederzeit einzusehen.

Einem entsprechenden Antrag nach 2. und 3. ist binnen sieben Tagen Folge zu leisten.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung das aktive und das passive Wahlrecht.

- (4) Alle Wahlen sind grundsätzlich allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (6) Keine Vertreterin oder kein Vertreter der Studierendenschaft darf wegen ihrer oder seiner Stimmabgabe zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden; die Verantwortlichkeit von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertreterinnen und Vertretern bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz.
- (8) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr oder ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

§ 4 Beiträge

Die Studierendenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 5 Zusammenschluss mit anderen Studierendenschaften

Die Studierendenschaft sollte sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 6 Aufgaben der Organe

- (1) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, die Interessen der Studierenden in der Gesellschaft wahrzunehmen.
- (2) Weiterhin haben sie dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang Aller zur wissenschaftlichen Erkenntnis, die institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft gewährleistet ist - in gleichem Maße, wie sie sich für die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen und eine diesem Grundsatz angemessene Bildungsreform einsetzen.
- (3) Sie vertreten das wirtschaftliche und soziale Interesse der Studierenden und wirken bei der Studien- und Ausbildungsförderung mit.
- (4) Sie fördern nach Maßgabe dieser Satzung die politische Bildung sowie die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden und den Studierendensport, soweit die Hochschule nicht dafür zuständig ist.
- (5) Sie pflegen die internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 7 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung,
2. das Studierendenparlament (StuPa),
3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
4. die Fachschaften und ihre Organe,
5. der Fachschaftenrat,
6. die Hochschulgruppen.

§ 8 Geschäftsordnungen

- (1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss sowie der Fachschaftenrat geben sich eine Geschäftsordnung, die sich an den Grundsätzen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes orientiert.
- (3) Die Organe tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Näheres regelt deren Geschäftsordnung.

II Urabstimmung

§ 9 Urabstimmung

- (1) Durch die Urabstimmung üben die Studierenden die oberste beschließende und kontrollierende Funktion selbst aus.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1 ist stimmberechtigt.
- (3) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Studierendenschaft als Gesamtheit betrifft. Haushaltspläne und die Beitragsordnung sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

§ 10 Einberufung einer Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung muss stattfinden
 1. auf Beschluss der Vollversammlung,
 2. auf Beschluss des Studierendenparlamentes mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Abgeordneten,
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Prozent aller Studierenden,
 4. auf Beschluss des Fachschaftenrates mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder,
 5. anlässlich einer Satzungsänderung nach § 68
- (2) Beschlüsse, die eine nach Abs. 1 notwendige Urabstimmung verhindern wollen, sind ungültig.
- (3) Die Urabstimmung muss spätestens am 21. Tag nach Eingang des Antrages auf Urabstimmung beim Allgemeinen Studierendenausschuss beginnen. Der Allgemeine

Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlaments die Urabstimmung frei und geheim nach § 3 Abs. 4 durch.

(4) Eine Urabstimmung muss mindestens acht Tage vor ihrer Durchführung angekündigt werden. Diese Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A3 umfassen müssen, sowie eine E-Mail an die studentische Mailingliste.

(5) Eine Urabstimmung wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt.

§ 11 Erfolg einer Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung ist erfolgreich,

1. wenn mehr als 10 Prozent aller Studierenden ihre Stimme abgegeben haben und
2. wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

(2) Ist die Urabstimmung im ersten Wahlgang nicht erfolgreich im Sinne von Abs. 1 Nr. 1, muss innerhalb von zwölf Tagen ein zweiter Wahlgang stattfinden. Die Urabstimmung ist dann erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

(3) Abweichend von Abs. 2 entscheidet bei Anhörungen zur Änderung der Satzung das Studierendenparlament mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten, ob ein zweiter Wahlgang stattfinden soll.

§ 12 Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung

Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben. Diese Vollversammlung muss mindestens vier Tage vor Beginn der Urabstimmung stattfinden.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Bei der Teilnahme an der Urabstimmung ist die Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises erforderlich.

(2) Die Stimmabgabe muss auf einer Liste aller Stimmberechtigten vermerkt werden.

III Vollversammlung

§ 14 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung hat nach der Urabstimmung die oberste beschlussfassende und kontrollierende Funktion der Studierendenschaft.

(2) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Vollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

(3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vollversammlung haben Rederecht.

(4) Eine Vollversammlung kann nur in den nach § 15 dieser Satzung vorgeschriebenen Fällen einberufen werden.

(5) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Diese wird nicht veröffentlicht. Falls ein Protokoll geführt wird, wird lediglich die Anzahl der Stimmberechtigten aufgenommen.

§ 15 Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird mindestens drei Tage zuvor von dem Präsidium des Studierendenparlaments unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Ausgenommen davon ist die Vollversammlung vor Studierendenparlamentswahlen. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Die Vollversammlung muss einberufen werden

1. mindestens einmal im Semester,
2. auf Beschluss einer Vollversammlung,
3. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. auf Beschluss des Fachschaftenrates,
6. auf schriftlichen Antrag von 50 Studierenden,
7. vor einer Urabstimmung,
8. vor Studierendenparlamentswahlen,
9. vor Senats- und Fachbereichsratswahlen.

(3) Die Vollversammlung muss spätestens zehn Tage nach Antragstellung stattfinden, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst keinen anderen Termin nennt. Sie sollte in der studentischen Stunde stattfinden.

(4) Die Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge an mindestens 4 dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A4 umfassen müssen, sowie eine E-Mail an die studentische Mailingliste.

§ 16 Leitung der Vollversammlung

(1) Ein Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.

(2) Im Falle der Vollversammlung vor Studierendenparlamentswahlen eröffnet, leitet und schließt die Wahlleitung die Vollversammlung.

(3) Die Vollversammlung kann durch Beschluss per Akklamation eine andere Versammlungsleitung bestimmen.

§ 17 Beschlussfassung durch die Vollversammlung

(1) Ausgenommen von der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind Haushaltspläne, die Beitragsordnung, die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Auflösung des Studierendenparlaments.

- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent aller Studierenden anwesend sind. Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beschlüsse der Vollversammlung sind für das Studierendenparlament und für den Allgemeinen Studierendenausschuss verbindlich zur Durchführung.
- (4) Die Vollversammlung kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben.

§ 18 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem beschließenden Gremium beziehungsweise von den Antragsstellerinnen oder Antragstellern nach § 15 Abs. 2 festgelegt.
- (2) Jeder Studierende kann schriftlich oder per E-Mail Tagesordnungspunkte beantragen, die auf der Tagesordnung der nächsten Vollversammlung erscheinen müssen. Die Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Vollversammlung bei dem Präsidium des Studierendenparlaments eingereicht und von diesem veröffentlicht werden.

IV Studierendenparlament

§ 19 Aufgaben des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfassendes und kontrollierendes Organ der Studierendenschaft.
- (2) Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (3) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl, Entlastung und Abwahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
 2. Wahl, Entlastung, Kontrolle und Abwahl der Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
 4. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
 5. Beschlussfassung in allen die Studierendenschaft betreffenden Fragen.
 6. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks und anderer Gremien, sofern deren Satzungen oder das Landeshochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen.
- (4) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (5) Über die endgültige Fassung von Tätigkeits- und Untersuchungsberichten wird mit einfacher Mehrheit in den Ausschüssen entschieden. Meinungen, die auf Grund des im Ausschuss gefällten Mehrheitsentscheids nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Minderheitenmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses mit veröffentlicht werden.

(6) Das Studierendenparlament hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 20 Wahl des Studierendenparlaments

Die Abgeordneten werden gemäß der Wahlordnung von der Studierendenschaft gewählt.

§ 21 Konstituierende Sitzung

Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner Abgeordneten einzeln eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und schreibt alle in § 31 genannten Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses aus. Näheres regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 22 Ende der Amtszeit

(1) Die Amtszeit einer oder eines Abgeordneten endet

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments zu erklären ist,
3. durch Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss,
4. bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen auf ordentlichen Sitzungen; die Entschuldigung muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Präsidium erfolgen,
5. durch Tod,
6. nach Auflösung des Studierendenparlaments.

(2) Wird eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Referentin oder zum Referenten gewählt, so ruht ihr oder sein Mandat nach der Sitzung, in der sie oder er gewählt wurde. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 23 Sitzungen des Studierendenparlaments

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(2) Die Ankündigung der Sitzung erfolgt mindestens vier Tage vorher durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A3 umfassen müssen.

(3) Die Abgeordneten werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Tagen, vom Präsidium eingeladen.

(4) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in Abs. 2 und Abs. 3 gesetzten Fristen entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

(5) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sind vom Präsidium einzuberufen.

1. auf Beschluss der Vollversammlung,
2. auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlaments,
3. auf Wunsch von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Abgeordneten des Studierendenparlaments,
4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. auf Beschluss des Fachschaftenrates.

(6) Die Sitzung muss binnen zehn Tagen stattfinden.

(7) Die Beschließenden nach Abs. 5 können Tagesordnungspunkte festlegen, die auf der Tagesordnung der Sitzung erscheinen müssen.

(8) Grundsätzlich haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung Rede- und Stimmrecht. Stimmberechtigt sind nur die Abgeordneten. Antragsrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1.

(9) Auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments sollte wenigstens ein Referent anwesend sein.

§ 24

Beschlussfassung des Studierendenparlaments

(1) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

(2) Das Studierendenparlament ist mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Abgeordneten beschlussfähig.

(3) Auf Wunsch einer Abgeordneten oder eines Abgeordneten erfolgt geheime Abstimmung.

(4) Personalwahlen sind geheim.

(5) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgeordneten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.

(6) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments auf der Tagesordnung stehen.

(7) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 25

Aufgaben des Präsidiums

(1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.

(2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus. Die jeweilige Auslegung kann nachträglich durch den Ausschuss zur Überprüfung der Einhaltung von Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung revidiert werden.

- (3) Ein anderes Mitglied des Präsidiums nimmt das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Abwesenheit wahr.
- (4) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt das Studierendenparlament eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten zur Leiterin oder zum Leiter der betreffenden Sitzung des Studierendenparlaments.
- (5) Das Präsidium vertritt und repräsentiert das Studierendenparlament nach außen. Es darf nach Beschluss durch das Studierendenparlament öffentliche Äußerungen im Namen der gesamten Studierendenschaft treffen.

§ 26 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind gemäß § 8 Abs. 3 in der Regel hochschulöffentlich.
- (2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse einer oder eines Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nichtöffentlich. Der oder dem Betroffenen kann die Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden.

§ 27 Protokoll

- (1) Vom öffentlichen Teil jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mitprotokolliert werden. Vom nichtöffentlichen Teil wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) Das Protokoll wird von einem Abgeordneten erstellt. Es muss schnellstmöglich dem Präsidium des Studierendenparlaments vorgelegt werden und auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments genehmigt werden.
- (3) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (5) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Diese wird an das Protokoll angehängt und ebenfalls hochschulöffentlich zugänglich gemacht.

§ 28 Sitzungsgeld

- (1) Abgeordnete können für die Dauer ihrer Amtszeit Sitzungsgeld erhalten.
- (2) Näheres regelt das Studierendenparlament.

§ 29 Aufwandsentschädigung und Rechenschaft

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments erhält für die Dauer der Amtsausführung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Es ist der Vollversammlung und dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig

- (3) Es ist verpflichtet, schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Rechenschaftsberichte sind der Hochschulöffentlichkeit auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.
- (5) Näheres regelt das Studierendenparlament.

V Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 30

Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das Exekutivorgan der studentischen Selbstverwaltung. Er besteht aus den vom Studierendenparlament ausgeschriebenen Referaten.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Studierendenparlaments und an den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur vom Vorstand abgegeben werden. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss soll während der Vorlesungszeit kontinuierlich Informationen herausgeben.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 31

Referate

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören verpflichtend folgende Referate an
 1. Vorsitz,
 2. Finanzen,
 3. Soziales,
 4. Hochschulexternes,
 5. Hochschulinternes,
 6. Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Das Studierendenparlament kann Referate zusammenfassen.
- (3) Darüber hinaus können vom Studierendenparlament neue Referate ausgeschrieben werden.
- (4) Ein Referat wird in der Regel von einer Referentin oder einem Referenten geführt. In Ausnahmefällen darf das Referat für zwei Referentinnen oder Referenten ausgeschrieben werden.
- (5) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 32

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Geschäftsführung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Vorstand verantwortlich.
- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden sind die Referentin oder der Referent für Finanzen und eine Referentin oder ein Referent, die oder der vom Allgemeinen Studierendenausschuss aus seiner Mitte gewählt wird. Näheres regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Der Vorstand übernimmt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten. Personalangelegenheiten fallen allein dem Vorstand zu.
- (4) Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Allgemeinen Studierendenausschuss nach außen. Er darf öffentliche Äußerungen im Namen der gesamten Studierendenschaft treffen. Diese Aufgaben können an Referentinnen oder Referenten delegiert werden.
- (5) Der Vorstand fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Allgemeine Studierendenausschuss und das Präsidium des Studierendenparlaments sind über diese Entscheidungen zu informieren.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 33

Wahl

- (1) Das Studierendenparlament beginnt spätestens sechs Tage nach seiner konstituierenden Sitzung mit der Wahl der Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (2) Sitzungen des Studierendenparlaments, auf denen Referentinnen oder Referenten gewählt werden, haben diesen Sachverhalt als ersten ordentlichen Tagesordnungspunkt.

§ 34

Aussprache des Misstrauens

Den Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses kann durch die Mehrheit der satzungsmäßigen Abgeordneten das Misstrauen ausgesprochen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 35

Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Eine Referentin oder ein Referent tritt ihr oder sein Amt unmittelbar nach der Sitzung, in der sie gewählt werden, an.
- (2) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt, wenn er aus mindestens drei gewählten Referentinnen oder Referenten besteht
- (3) Die Amtszeit einer Referentin oder eines Referenten endet

1. mit Beginn der Amtszeit eines neuen Allgemeine Studierendenausschusses nach Abs. 2,
2. im Falle der Wahl zum Abgeordneten mit Beginn der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments,
3. durch Exmatrikulation,
4. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments zu erklären ist,
5. durch Abwahl in einer Urabstimmung
6. durch Aussprache des Misstrauens mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Abgeordneten,
7. durch Tod.

(4) Wird einer Referentin oder einem Referenten eines verpflichtenden Referates nach § 31 Abs. 1 das Misstrauen ausgesprochen, so schreibt das Studierendenparlament spätestens in seiner nächsten ordentlichen Sitzung das entsprechende Referat erneut aus.

§ 36

Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind gemäß § 8 Abs. 3 in der Regel hochschulöffentlich.
- (2) Die Ankündigung der Sitzung erfolgt mindestens zwei Tage vorher durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Die Referentinnen oder Referenten werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Tagen, vom Vorstand eingeladen.
- (4) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in Abs. 2 und Abs. 3 gesetzten Fristen entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind vom Vorstand einzuberufen
 9. auf Beschluss der Vollversammlung,
 10. auf Beschluss des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 11. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 12. auf Beschluss des Fachschaftenrates,
 13. auf Wunsch von mindestens drei Referenten.

Die Sitzung muss binnen zehn Tagen stattfinden.

- (6) Auf jeder Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses sollte wenigstens ein Abgeordneter anwesend sein.
- (7) Die Beschließenden nach Abs. 5 können Tagesordnungspunkte festlegen, die auf der Tagesordnung der Sitzung erscheinen müssen.
- (8) Grundsätzlich haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung Rede- und Stimmrecht. Stimmberechtigt sind nur die Referenten. Antragsrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1. Näheres regeln die Finanzordnung und die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 37

Beschlussfassung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist mit der Hälfte der gewählten Referentinnen oder Referenten beschlussfähig.
- (3) Auf Wunsch einer Referentin oder eines Referenten erfolgt geheime Abstimmung.
- (4) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der Allgemeine Studierendenausschuss auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Referentinnen oder Referenten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschuss auf der Tagesordnung stehen.
- (6) Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschuss können durch Beschluss der Vollversammlung oder des Studierendenparlaments aufgehoben werden.

§ 38

Aufwandsentschädigung und Rechenschaft

- (1) Die Referentinnen oder Referenten erhalten für die Dauer der Amtsausführung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Sie sind der Vollversammlung und dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig
- (3) Sie sind verpflichtet, schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- (4) Die Rechenschaftsberichte sind der Hochschulöffentlichkeit auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.
- (5) Näheres regelt das Studierendenparlament.

VI Haushaltswesen

§ 39

Geschäftsjahr

Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament den Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November.

§ 40

Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden durch Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Das Studierendenparlament setzt mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Abgeordneten die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Bei-

tragsordnung erhoben, in der die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln sind. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.

(3) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität.

(4) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität zwei Wochen durch Aushang offen zu legen.

(5) Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

§ 41 Verantwortlichkeit

(1) Die Referentin oder der Referent für Finanzen ist für die Kassenführung und für die Vermögensverwaltung verantwortlich.

(2) Zur Unterstützung der Referentin oder des Referenten für Finanzen kann eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit gleichen Aufgabenbereichen eingestellt werden.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

§ 42 Finanzprüfungsausschuss

(1) Das Studierendenparlament überprüft die Kassenführung und das Rechnungswesen der Studierendenschaft. Zu diesem Zweck setzt es einen Finanzprüfungsausschuss ein.

(2) In den Finanzprüfungsausschuss muss je ein Mitglied der im Studierendenparlament vertretenen Fraktionen entsendet werden.

(3) Die Vollversammlung kann höchstens drei weitere studentische Vertreterinnen oder Vertreter in den Finanzprüfungsausschuss entsenden, diese dürfen jedoch keine Abgeordneten sein.

(4) Die Referentin oder der Referent für Finanzen ist Mitglied des Finanzprüfungsausschusses mit beratender Stimme.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

VII Fachschaften

§ 43 Fachschaft

(1) Alle Studierenden eines Faches oder eines Studienganges bilden eine Fachschaft.

(2) Die Studierenden mehrerer verwandter Fächer oder eines Studienganges können sich durch Beschluss ihrer Vollversammlung und nach Genehmigung durch den Fachschaftenrat zu einer Fachschaft zusammenschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.

(3) Bei der Einführung neuer Fächer oder Studiengänge können diese Studierenden Mitglieder einer bestehenden Fachschaft werden oder eine neue Fachschaft gründen.

Die Aufnahme in eine bestehende Fachschaft bedarf die Zustimmung der betreffenden Fachschaftsvollversammlung und die Genehmigung durch den Fachschaftenrat.

(4) Alle Studierenden nach § 1 gehören den Fachschaften aller ihrer Studienfächer an und haben in den betreffenden Fachschaften das aktive und passive Wahlrecht.

(5) Das passive Wahlrecht kann in höchstens zwei Fachschaften wahrgenommen werden.

§ 44 Ordnung der Fachschaft

(1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.

(2) Sie haben als Organe der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(3) Ihnen obliegt die Wahrnehmung der Interessen und Förderung aller Studienangelegenheiten ihrer Angehörigen.

(4) Sie erhalten im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung. Die Fachschaftsvertretung ist für die Verwaltung der Gelder verantwortlich. Der Haushaltsplan und die Finanzordnung sind für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich.

§ 45 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvollversammlung,
2. die Fachschaftsvertretung.

§ 46 Fachschaftsordnung

(1) Im Rahmen dieser Satzung und anhand eines Musters des Fachschaftenrats gibt sich jede Fachschaft eine Fachschaftsordnung, die von der Fachschaftsvollversammlung verabschiedet wird und vom Fachschaftenrat zu genehmigen ist.

(2) Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. die Zahl der zu wählenden Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter,
2. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren, insofern diese nicht von der Wahlordnung geregelt werden,
3. die Regelung der Fachschaftsarbeit,
4. die Geschäftsordnung der Fachschaftsorgane,
5. die Möglichkeit und das Verfahren zur Änderung der Fachschaftsordnung.
- 6.

§ 47 Fachschaftsurabstimmung

(1) Die Fachschaftsurabstimmung muss stattfinden

1. auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Angehörigen einer Fachschaft,

2. auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung.
- (2) In der Fachschaftsurabstimmung üben die Angehörigen der Fachschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus. Jedes Mitglied der Fachschaft ist stimmberechtigt.
- (3) Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Fachschaft als Gesamtheit betrifft.
- (4) Für die Fachschaftsurabstimmung gelten die §§ 10 bis 13 entsprechend. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

§ 48

Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung hat neben der Fachschaftsurabstimmung die höchste beschließende Funktion einer Fachschaft. Alle Angehörigen der Fachschaft haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Fachschaf-tenrat haben ebenfalls Antrags- und Rederecht. Anderen Anwesenden kann Rederecht erteilt werden.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung muss von der Fachschaftsvertretung einberufen werden
 1. auf Beschluss der Fachschaftsvertretung,
 2. auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Angehörigen einer Fachschaft,
 3. mindestens einmal in jedem Semester,
 4. auf Beschluss des Fachschaf-tenrats,
- (3) Sollte keine gewählte Fachschaftsvertretung im Amt sein, oder keine Fachschafts-vollversammlung nach Abs. 2 einberufen werden, so ist die Referentin oder der Refe-rent für Hochschulinternes berechtigt, eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen und zu leiten.
- (4) Sie findet in der Regel während der studentischen Stunde statt.
- (5) Für die Fachschaftsvollversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 3, § 15 Abs. 4 und die §§ 16 und 18 entsprechend. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wur-de. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.
- (7) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht,
 1. der Fachschaftsvertretung Aufträge oder Auflagen zu erteilen,
 2. umfassende Informationen über ihre Arbeit zu verlangen,
 3. Ausschüsse einzusetzen und ihnen bestimmte Auflagen zu erteilen,
 4. umfassende Informationen über die Arbeit der studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität zu verlangen, soweit dies dem Hoch-schulgesetz nicht entgegensteht.

§ 49

Fachschaftsvertretung

- (1) Die Fachschaftsvertretung besteht aus mindestens 3 Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertretern, die von der Vollversammlung gewählt werden.

- (2) Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter können jederzeit von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Sollte dadurch die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter unter drei sinken, so ist auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Aufgabe der Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten. Organisationsarbeit, Informationsarbeit, Vertretung im Fachschaftenrat, Studienberatung und Verwaltung der Finanzen sollen in der Regel arbeitsteilig angegangen werden. Sie können zur ihrer Unterstützung Arbeitskreise einrichten.
- (4) Die Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreter führen die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und sind ihr verantwortlich. Diese befindet zum Ende der Amtszeit der Fachschaftssprecherinnen und -sprecher über deren Entlastung.
- (5) Die Fachschaftsvertretung tagt mindestens einmal im Monat öffentlich.
- (6) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn für eine Frage kein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vorliegt.
- (7) Die Fachschaftsvertretung kann eine Sprecherin oder einen Sprecher aus ihrer Mitte benennen. Diese oder Dieser hat im Studierendenparlament im Namen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.
- (8) Zur Koordinierung ihrer Arbeit soll die Fachschaftsvertretung an den Sitzungen der Koordinationsausschüsse des Fachschaftenrats teilnehmen.
- (9) Die Fachschaftsvertretung ist berechtigt, nach Absprache mit der Referentin oder dem Referenten für Hochschulinternes im Namen der Fachschaft öffentliche Äußerungen zu tätigen.
- (10) Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

VIII Fachschaftenrat

§ 50 Fachschaftenrat

- (1) Der Fachschaftenrat ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft zur Kontrolle und Koordination der Fachschaften. Seine Mitglieder sind die Fachschaften und die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes. Die Fachschaftsvertretungen entsenden mindestens eine Fachschaftsvertreterin oder einen Fachschaftsvertreter, als Vertretung der Fachschaft in den Fachschaftenrat.
- (2) Die Aufgaben des Fachschaftenrates sind
1. die Koordinierung der Fachschaften,
 2. der Austausch von Informationen zwischen dem Allgemeinem Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament, den Fachschaften und den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien der Universität,
 3. die Genehmigung des Zusammenschlusses von Fachschaften nach § 43 Abs. 2,
 4. die Genehmigung der Fachschaftsordnungen nach § 46 Abs. 1,
 5. die Verfügung über die Gelder aus dem dafür vorgesehenen Haushaltsposten im Rahmen der Finanzordnung.
 - 6.

§ 51 Rechte der Mitglieder

- (1) Jede Fachschaft hat im Fachschaftenrat in der Regel eine Stimme.
- (2) Ist eine Fachschaft gemäß § 43 Abs. 2 durch Zusammenschluss der Studierenden verwandter Fächer zustande gekommen, so hat diese Fachschaft eine ihren Fächern oder Studiengängen entsprechende Anzahl von Stimmen im Fachschaftenrat, jedoch höchstens drei.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheit über die Anzahl der Stimmen einer Fachschaft im Fachschaftenrat entscheidet das Studierendenparlament.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge der Organe ihrer Fachschaft gebunden.

§ 52 Vorstand des Fachschaftenrates

- (1) Der Vorstand des Fachschaftenrats besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachschaftenrates.
- (3) Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden wählt der Fachschaftenrat aus seiner Mitte vier stellvertretende Vorsitzende, eine bzw. einen aus jedem Fachbereich. Durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers kann jede oder jeder stellvertretende Vorsitzende abgewählt werden.
- (4) Vernachlässigt die Referentin oder der Referent für Hochschulinternes die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftenrat und den Fachschaften, so kann der Fachschaftenrat ihr oder ihm mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aussprechen. Über das weitere Vorgehen befindet das Studierendenparlament.

§ 53 Sitzungen des Fachschaftenrats

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Fachschaftenrat mindestens zweimal im Semester ein.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Fachschaftenrats finden in der Vorlesungszeit statt.
- (3) Die Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses, die mindestens das Format DIN A3 umfassen müssen.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftenrates werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort schriftlich per E-Mail an die Fachschaften-Mailingliste, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Tagen, von der oder dem Vorsitzenden eingeladen.
- (5) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von den in Abs. 3 und Abs. 4 gesetzten Fristen entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.
- (6) Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter in den Gremien der Universität sollen an den Sitzungen des Fachschaftenrates teilnehmen und auf Verlangen über ihre

Arbeit informieren, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(7) Weiters regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.

§ 54

Beschlussfassung des Fachschaftenrates

- (1) Auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung.
- (2) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist der Fachschaftenrat auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Beschlüsse des Fachschaftenrats können durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.

§ 55

Aufgaben des Vorstandes des Fachschaftenrates

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachschaftenrats.
- (2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus.
- (3) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt das Amt der oder des Vorsitzenden bei deren oder dessen Abwesenheit wahr.
- (4) Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, wählt der Fachschaftenrat eine oder einen der anwesenden Fachschaftsvertreterinnen oder Fachschaftsvertreterin zur Leiterin oder zum Leiter der betreffenden Sitzung des Fachschaftenrats.

§ 56

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftenrats sind gemäß § 8 Abs. 3 hochschulöffentlich.
- (2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse einer oder eines Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesordnungspunkt nichtöffentlich. Der oder dem Betroffenen kann die Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden.

§ 57

Protokoll

- (1) Vom öffentlichen Teil jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mitprotokolliert werden. Vom nichtöffentlichen Teil wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) Das Protokoll wird von einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden erstellt. Es muss schnellstmöglich dem oder der Vorsitzenden des Fachschaftenrats vorgelegt

werden und den Fachschaften zugänglich gemacht werden. Es muss auf der nächsten Sitzung des Fachschaftenrats genehmigt werden.

(3) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrats.

(5) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Diese wird an das Protokoll angehängt und ebenfalls hochschulöffentlich zugänglich gemacht.

§ 58

Koordinationsausschüsse

(1) Zur Zusammenarbeit innerhalb der Fachbereiche setzt der Fachschaftenrat ihm verantwortliche Koordinationsausschüsse als ständige Ausschüsse ein.

(2) Einem Koordinationsausschuss gehören an

1. Die studentischen Fachbereichsratsmitglieder des jeweiligen Fachbereichs,
2. mindestens ein Mitglied der Fachschaftsvertretungen des jeweiligen Fachbereichs,
3. die Abgeordneten, die in diesem Fachbereich studieren,
4. die oder der Vorsitzende des Fachschaftenrates und die oder der Stellvertreterin oder Stellvertreter dieses Fachbereichs.

(3) Die Sitzungen der Koordinationsausschüsse sind hochschulöffentlich.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.

IX Hochschulgruppen

§ 59

Begriff der Hochschulgruppe

(1) Studentische Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich Studierende der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz sind, stellen Hochschulgruppen im Sinne der Satzung der Studierendenschaft dar.

(2) Die Beteiligung anderer Personengruppen an den Aktivitäten der Hochschulgruppe ist zulässig.

(3) Hochschulgruppen bleibt es unbenommen, sich mit anderen Hochschulgruppen zusammenzuschließen oder Teil einer anderen Hochschulgruppe zu werden.

§ 60

Gründung von Hochschulgruppen

Die Gründung einer Hochschulgruppe erfolgt durch Anmeldung dieser Gruppe bei der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss der Anmeldung zustimmen, außerdem müssen die Pflichten nach § 62 erfüllt sein. Anschließend ist die Hochschulgruppe in ein vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführtes Register einzutragen.

§ 61 Rechte von Hochschulgruppen

Hochschulgruppen haben folgende Rechte:

1. Sie können sich als Hochschulgruppe der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz bezeichnen, gegebenenfalls unter näherer Bezeichnung der Gruppierung. Diese Bezeichnung muss sich von der bereits existierender Hochschulgruppen eindeutig unterscheiden.
2. Sie können an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses Aushänge veröffentlichen.
3. Hochschulgruppen werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens auf dem Campus in ihrer Arbeit unterstützt.
4. Auf Antrag kann ihnen auch finanzielle Unterstützung gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
5. Hochschulgruppen sind nicht förderungsfähig, wenn sie ihre Pflichten gemäß § 62 verletzen.
6. Hochschulgruppen steht es frei, sich eine Satzung zu geben und ihre inneren Angelegenheiten zu regeln.
- 7.

§ 62 Pflichten von Hochschulgruppen

(1) Hochschulgruppen haben folgende Pflichten:

Sie müssen über mindestens drei Mitglieder verfügen.

Dem Allgemeinen Studierendenausschuss sind Namen sowie Adresse, Matrikelnummer und E-Mail-Adresse von drei Kontaktpersonen schriftlich mitzuteilen.

Sie müssen sich jedes Semester bei der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten zurückmelden, ansonsten gelten Sie als aufgelöst. Die Rückmeldung hat im Sommersemester bis zum 15. Mai bzw. im Wintersemester bis zum 15. November erfolgen

(2) Hochschulgruppen dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Sie dürfen mit Inhalt und Form ihrer Arbeit nicht gegen demokratische Grundsätze, Menschenrechte und das Prinzip der Gewaltfreiheit verstoßen. Auch dürfen Sie Menschen nicht aufgrund ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.

§ 63 Auflösung von Hochschulgruppen

(1) Bei Verstößen § 62 kann der Allgemeine Studierendenausschuss eine sofortige Auflösung der Hochschulgruppe beschließen. Die Entscheidungen des Allgemeinen Studierendenausschuss sind der Hochschulgruppe unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen die Auflösung kann innerhalb von 12 Tagen Einspruch eingelegt werden. Der Hochschulgruppe muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

X Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 64 Mehrheiten

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfassenden Organs gefasst. Dabei zählen nur die Ja- und die Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Erreicht eine Beschlussvorlage keine Mehrheit, gilt sie als abgelehnt.
- (2) Bedarf es zu einer Wahl oder zur Annahme eines Antrages der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums, müssen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums mit Ja stimmen.

§ 65 Fristen

- (1) Soweit in dieser Satzung Fristen genannt werden, setzen diese in der vorlesungsfreien Zeit aus. Ausgenommen hiervon sind die Fristen bezüglich der Sitzungseinladungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie des Studierendenparlaments. Diese verlängern sich auf 8 Tage.
- (2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.
- (3) Tage im Sinne dieser Satzung sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

§ 66 Wahlen

- (1) Die Wahlordnung kann abweichend von § 3 Abs. 4 Wahlen per Akklamation zulassen.
- (2) Die Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 67 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Soweit keine Regelung in dieser Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn eine zu erlassende Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.

§ 68 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Studierendenparlament mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten beschlossen. Vor dem Beschluss der Satzungsänderung muss das Studierendenparlament die Studierenden in Form einer unverbindlichen Urabstimmung anhören.
- (2) Die Änderungen nach Abs. 1 sind mindestens zehn Tage vor der Urabstimmung auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen. Auf diese Tatsache ist in der Ankündigung der Urabstimmung hinzuweisen.

- (3) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau.
- (4) Für die Beitragsordnung nach § 41 und die Finanzordnung nach § 40 Abs. 5 ist keine Urabstimmung erforderlich.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6, des § 9 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 dieser Satzung sind unabänderlich, insofern eine Änderung dem Hochschulgesetz widersprechen würde.
- (6) Die Satzung, die Wahlordnung, die Finanzordnung sowie die Beitragsordnung sind auf der Webseite des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.

§ 69

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültige Satzung der Studierendenschaft vom 30.06.2015 sowie alle Bestimmungen in bisherigen Ordnungen der Studierendenschaft, die dieser Satzung entgegenstehen, außer Kraft.
- (2) Die beim Inkrafttreten der Satzung amtierenden Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben bis zu ihren Neuwahlen nach dieser Satzung im Amt.

Koblenz, den 02.08.2017

Die Präsidentin des Studierendenparlaments
der Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz
Svenja Winzer

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften
und in den Masterstudiengängen
Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology
an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau
Vom 09. Oktober 2017**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 09. Oktober 2017 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 25. August 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau vom 02. Juni 2009 (Staatsanzeiger S. 1034), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2017, S. 86) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 9 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Der Antrag ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des endgültigen Nicht-Bestehens zu stellen.“

Artikel 2

Die Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltwissenschaften und in den Masterstudiengängen Umweltwissenschaften / Environmental Sciences und Ecotoxicology an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Landau, den 09. Oktober 2017

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

**Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau
Vom 24. Oktober 2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 24. Oktober 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau vom 6. Juli 2009 (Staatsanzeiger S. 1327), zuletzt geändert am 11. Juli 2017 (Mitteilungsblatt 5/2017 der Universität Koblenz-Landau, S. 27), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 24. Oktober 2017

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Prodekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

Die Dekanin des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Melanie Steffens

Anhang

(zu Artikel 1)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Nummer „3. Bildungswissenschaften Landau“ erhält folgende Fassung:

„3. Bildungswissenschaften Landau**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

20 - 24 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

18 - 24 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 - 2 SWS

Vorbemerkung:

Im Fach Bildungswissenschaften können die Studierenden, je nach angestrebtem schulartbezogenem Schwerpunkt, über eine bestimmte Anzahl an Leistungspunkten frei verfügen.

Der freie Workload ist in den Modulen 1, 2, 3 bzw. 4 verortet, ist aber nicht an diese Module gebunden. Er dient der modul- und themenübergreifenden Verknüpfung und der Vertiefung bildungswissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen nach eigener Wahl der Studierenden aus dem gesamten Curriculum des Faches Bildungswissenschaften. Er steht z. B. für die folgenden Optionen zur Verfügung (das Angebot kann variieren):

- Vertiefung selbst gewählter Teilmodule aus den Bachelor-Modulen des Faches Bildungswissenschaften, etwa indem in Pflichtseminaren zusätzliche Leistungen erbracht und von den jeweils Lehrenden für eine vorab festgelegte Anzahl von LP bestätigt werden,
- Teilnahme an bildungswissenschaftlichen Projekten, Felderkundungen und Forschungspraktika, z. B. auch in Verbindung mit der Bachelorarbeit,
- vertiefte bildungswissenschaftliche Reflexion eigener pädagogischer Praxiserfahrungen außerhalb der Pflichtpraktika,
- Verbindung fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Inhalte und Kompetenzen.

Die Leistungspunkte des Freien Workload sind in den Modulen 1, 2, 3 und 4 gesondert ausgewiesen und werden dort bei der Gewichtung der Module zur Ermittlung der Gesamtnote des Faches gemäß § 16 Abs. 3 nicht berücksichtigt.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten im Rahmen des Freien Workload:

Im Rahmen des Freien Workload sind Studienleistungen zu erbringen. Form, Inhalt, Umfang und die dem Arbeitsaufwand entsprechende Anzahl von Leistungspunkten werden individuell zwischen der oder dem Studierenden und der Dozentin oder dem Dozent vereinbart. Die Vergabe der Leistungspunkte entspricht in den Anforderungen den ECTS-Vorgaben. Prüfungsleistungen werden in diesem Rahmen nicht gefordert. Die erbrachten Studienleistungen werden unter Angabe von Form, Inhalt und Anzahl der jeweils erworbenen Leistungspunkte von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten bescheinigt.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punk- te	SWS	Stu- dien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung			9 + 3 Leistungspunkte		
1.1	Lernen und Entwicklung (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Sozialisation, Erziehung, Bildung (V)	Pflicht	3	2		
1.3	Vertiefendes Pflichtseminar (S)	Pflicht	3	2		
1.4	Freier Workload	Pflicht	3	-		
<p>Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 – 90 Minuten Studierende der schulartbezogenen Schwerpunkte Real- schule plus und Gymnasien absolvieren nach eigener Wahl in einem der Module 1, 2 oder 3 die Modulprüfung nicht in Form einer Klausur sondern in Form einer Hausarbeit Dauer. 4 Wochen</p>						
	Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien			9 + 1 Leistungspunkte		
2.1	Gestaltung von Lernumgebungen in Schule und Unterricht (V/Ü)	Pflicht	3	2		
2.2	Kommunikation, Interaktion, Lehr- und Lernmedien (V)	Pflicht	3	2		
2.3	Vertiefendes Seminar (S)	Pflicht	3	2		
2.4	Freier Workload	Pflicht	1			
<p>Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 – 90 Minuten Studierende der schulartbezogenen Schwerpunkte Real- schule plus und Gymnasien absolvieren nach eigener Wahl in einem der Module 1, 2 oder 3 die Modulprüfung nicht in Form einer Klausur sondern in Form einer Hausarbeit Dauer. 4 Wochen</p>						
	Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion für RS plus/Gym			7 + 1 Leistungspunkte		
3.1	Pädagogisch-psychologische Diag- nostik (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Pädagogik der Heterogenität (V)	Pflicht	2	2		
3.3	Vertiefendes Wahlpflichtseminar zu Diagnostik, Heterogenität und Bera- tung (S)	Wahl- pflicht	3	2		
3.4	Freier Workload	Pflicht	1	-		
<p>Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 - 90 Minuten Studierende der schulartbezogenen Schwerpunkte Real- schule plus und Gymnasien absolvieren nach eigener Wahl in einem der Module 1, 2 oder 3 die Modulprüfung nicht in Form einer Klausur sondern in Form einer</p>						

Hausarbeit Dauer. 4 Wochen						
Modul 4: Erziehung und Bildung im Kindesalter für GS 9 + 3 Leistungspunkte						
4.1	Erziehung und Bildung im Kindesalter; Erziehungs- und Bildungsauftrag der Grundschule (V)	Pflicht	3	2		
4.2	Biographische und institutionelle Übergänge (S)	Pflicht	3	2		
4.3	Konzepte und interkulturelle Bildung (S)	Pflicht	3	2		
4.4	Freier Workload	Pflicht	3	-		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 60 – 90 Minuten						
Modul 5: Psychologische Grundlagen sonderpädagogischer Förderung für FöS 12 Leistungspunkte						
5.1	Einstellungen gegenüber behinderten und sozial benachteiligten Personen (V)	Pflicht	2	2		
5.2	Psychische Entwicklung behinderter und sozial benachteiligter Personen (V)	Pflicht	2	2		
5.3	Grundlagen der Diagnostik und Begutachtung behinderter und sozial benachteiligter Personen (1) (V)	Pflicht	2	2		
5.4	Grundlagen der Diagnostik und Begutachtung behinderter und sozial benachteiligter Personen (2)(S)	Pflicht	3	2		
5.5	Beratung und Erziehung behinderter und sozial benachteiligter Personen (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Klausur Dauer: 20 Minuten oder Dauer: 60-90 Minuten“						

2. In Nummer „15. Französisch Landau“ wird in Satz 6 die Angabe „6 Leistungspunkten“ durch die Angabe „4 Leistungspunkten“ ersetzt.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 24. Oktober 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 20. Juli 2017 die Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 24. Oktober 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 5. November 2010 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2010 S. 8), zuletzt geändert am 29. Oktober 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 7/2013 S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich 3: Mathematik / Naturwissenschaften bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden an. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelor- bzw. Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 2 entsprechend. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 61 Abs. 2a HochSchG, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach § 56 Abs. 1 S. 1 HochSchG sowie Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt wer-

den, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbstständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben. Entsprechendes gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Masterabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Findet eine mündliche Prüfung vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer statt (§ 10 Abs. 2), so ernennt diese oder dieser zu Beweissicherungszwecken und zur Anfertigung des Prüfungsprotokolls selbstständig eine Beisitzerin oder einen Beisitzer, welcher mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen muss. Beisitzer müssen keine Prüfer im Sinne des Absatzes 2 sein.“

c) Die Absätze 2 – 4 werden Absätze 3 – 5.

3. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „15 cr“ durch die Angabe „19 cr“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat nach dem Abschluss zweier Fachsemester weniger als 30 cr erreicht, ist sie oder er zu einem obligatorischen Beratungsgespräch mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verpflichtet.“

b) Die ehemaligen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Module schließen i. d. R. mit jeweils einer Modulprüfung ab. In den Wahlpflichtmodulen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, wenn sie aus zwei oder mehreren Einzelveranstaltungen bestehen, die in unterschiedlichen Semestern absolviert werden (siehe Anhang). Die Prüfungen sind entsprechend den Bestimmungen des § 17 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ein.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvierende entweder sechswöchige oder auf zwei vierwöchige Zeiträume aufgeteilte Betriebspraktikum (Modul 13) im Bachelorstudiengang ist der Nachweis der aktiven Teilnahme.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Bei Aufteilung des Betriebspraktikums auf zwei vierwöchige Abschnitte sind beide Teile bei demselben Betrieb zu absolvieren.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für die Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang werden die Prüfungsmodalitäten des anbietenden Fachbereichs 4: Informatik nach der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau“ vom 23. Oktober 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 8/2012, S. 51) in der jeweils gültigen Fassung übernommen.“

6. In § 9 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit wird die Prüfung von zwei Prüfenden abgenommen und bewertet.“

7. In § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 9 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 96 SWS (Module 1-22) und im Wahlpflichtbereich wenigstens 10 SWS von 49 SWS (Module 23-35), davon:

M01 (03GE1301): Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit	4	SWS
M02 (03BI1302): Biodiversität I: Zoologie*	5	SWS
M03 (03CH1303): Chemie für BioGeoWissenschaftler	4	SWS
M04 (03PH1304): Physik für BioGeoWissenschaftler	4	SWS
M05 (03GE1305): Kommunikative Schlüsselkompetenzen	4	SWS
M06 (03BI1306): Makroökologie	4	SWS
M07 (03BI1307): Biodiversität II: Botanik*	5	SWS
M08 (03GE1308): Planungspraxis	6	SWS
M09 (03BI1309): Biodiversität III: Mikrobiologie	4	SWS
M10 (03BI1310): Methoden der Biodiversitätsmessung	4	SWS
M11 (03BI1311): Statistik für BioGeoWissenschaftler	4	SWS
M12 (03GE1312): Rechtliche Grundlagen	4	SWS
M13 (03BI13013): Betriebspraktikum	--	SWS
M14 (03GE1314): Boden- und Hydrogeographie	4	SWS
M15 (03GE1315): Boden- und Wasserchemische Analytik	4	SWS
M16 (03BI1316): Ökosysteme und Klimawandel	6	SWS
M17 (03BI1317): Umweltmikrobiologie	4	SWS
M18 (03BI1318): Ökologie und Chemie Stehender Gewässer	6	SWS
M19 (03CH1319): Umweltchemie und Umweltanalytik	4	SWS
M20 (03GE1320): Geographische Informationssysteme	4	SWS
M21 (03BI1321): Ökotoxikologie	2	SWS
M22 (03GE1322): Fallstudie BioGeoWissenschaften	10	SWS
M23-35:	Wahlpflichtmodule, aus denen 10 SWS belegt werden müssen,	
M23 (03BI1323): Biologie I	4	SWS
M24 (03BI1324): Biologie II	2	SWS
M25 (03CH1325): Chemie I	4	SWS
M26 (03CH1326): Chemie II	4	SWS
M27 (03GE1327): Geographie I	4	SWS
M28 (03GE1328): Geographie II	2	SWS
M29 (03PH1101): Mathematik für Physiker 1	4	SWS
M30 (03PH1101): Mechanik und Thermodynamik	6	SWS

M31 (04IM1004): Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4 SWS
M32 (042IM1017): Grundlagen des Marketing	4 SWS
M33 (042IM1013): Einführung Investition und Finanzierung	4 SWS
M34 (04IM1011): Beschaffung, Produktion und Organisation	4 SWS
M35 (04IM1007): Allgemeine Mikroökonomie	3 SWS

* In den Modulen 02 und 07 finden jeweils zwei Exkursionen statt, deren erfolgreiche Teilnahme ohne benotete Prüfung anhand eines Protokolls attestiert wird.“

9. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ durch die Worte „auf Antrag der oder des Studierenden“ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Darüber hinaus wird die ECTS-Einstufungstabelle dargestellt, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird.“
11. Der Abschnitt „Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs“ im Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits das Studium eines der Module 03, 16 oder 21 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen, wenn sie dies schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung beantragen.

Mainz, den 24. Oktober 2017

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

Der Der Abschnitt „Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs“ im Anhang erhält folgende Fassung:

„Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs“

Modultyp	Titel	Wertigkeit / ECTS-Punkte	Teilnahmevoraussetzungen	Anzahl Modulteilprüfungen
Modul 01 (03GE1301)	Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit	6		0
Modul 02 ¹ (03BI1302)	Biodiversität I: Zoologie	6		0
Modul 03 (03CH1303)	Chemie für BioGeoWissenschaftler	6		0
Modul 04 (03PH1304)	Physik für BioGeoWissenschaftler	6		0
Modul 05 (03GE1305)	Kommunikative Schlüsselkompetenzen	6		0
Modul 06 (03BI1306)	Makroökologie	6	gleichzeitige Teilnahme an M 02	0
Modul 07 ¹ (03BI1307)	Biodiversität II: Botanik	6		0
Modul 08 (03GE1308)	Planungspraxis	9		0
Modul 09 (03BI1309)	Biodiversität III: Mikrobiologie	6	Kompetenzen aus M 02	0
Modul 10 (03BI1310)	Methoden der Biodiversitätsmessung	6	erfolgreich abgeschlossene Module 02 und 06 ²	0
Modul 11 (03BI1311)	Statistik für BioGeoWissenschaftler	6		0
Modul 12 (03GE1312)	Rechtliche Grundlagen	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 08 ²	0
Modul 13 (03BI1313)	Betriebspraktikum	8		0
Modul 14 (03GE1314)	Boden- und Hydrogeographie	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 01 ²	0
Modul 15 (03GE1315)	Boden- und Wasserchemische Analytik	6	erfolgreich abgeschlossene Module 01, 03 und 14 ²	0
Modul 16 (03BI1316)	Ökosysteme und Klimawandel	6	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07 und 10 ²	0
Modul 17 (03BI1317)	Umweltmikrobiologie	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 09 ²	0
Modul 18 (03BI1318)	Ökologie und Chemie Stehender Gewässer	9	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07 und 10 ²	0

Modul 19 (03CH1320)	Umweltchemie und Umweltanalytik	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 03 ²	0
Modul 20 (03GE1320)	Geographische Informationssysteme	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 01 ²	0
Modul 21 (03BI1321)	Ökotoxikologie	7	erfolgreich abgeschlossenes Modul 19 ²	0
Modul 22 (03GE1322)	Fallstudie BioGeoWissenschaften	15	erfolgreich abgeschlossene Module 01 – 12 ²	0
Wahlpflichtmodule: In diesen beliebig miteinander kombinierbaren Modulen sind insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen.				
Wahlpflichtmodul 23 (03BI1323)	Biologie I	6	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07, 09 und 10 ²	2
Wahlpflichtmodul 24 (03BI1342)	Biologie II	3	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07, 09 und 10 ²	0
Wahlpflichtmodul 25 (03CH1325)	Chemie I	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 03 ²	2
Wahlpflichtmodul 26 (03CH1325)	Chemie II	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 03 ²	2
Wahlpflichtmodul 27 (03GE1327)	Geographie I	6	erfolgreich abgeschlossene Module 01 und 08 ²	2
Wahlpflichtmodul 28 (03GE1328)	Geographie II	3	erfolgreich abgeschlossene Module 01 und 08 ²	0
Wahlpflichtmodul 29 ³ (03PH1101)	Mathematik für Physiker 1	5	erfolgreich abgeschlossenes Modul 04 ²	0
Wahlpflichtmodul 30 ³ (03PH1101)	Mechanik und Thermodynamik	7	erfolgreich abgeschlossenes Modul 04 ²	0
Wahlpflichtmodul 31 (04IM1004)	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6		0
Wahlpflichtmodul 32 (04IM1017)	Grundlagen des Marketing	6		0
Wahlpflichtmodul 33 (04IM1012)	Einführung Investition und Finanzierung	6		0
Wahlpflichtmodul 34 (04IM1011)	Beschaffung, Produktion und Organisation	6		0
Wahlpflichtmodul 35 (04IM1007)	Allgemeine Mikroökonomie	56		0

	Bachelorarbeit	12	130 ECTS-Punkte	0
	Mündliche Abschlussprüfung	3		0

- 1 In den Modulen 02 und 07 finden jeweils zwei Exkursionen statt, deren erfolgreiche Teilnahme ohne benotete Prüfung anhand eines Protokolls attestiert wird.
- 2 Oder anderweitiger Nachweis der notwendigen Kenntnisse.
- 3 Die Wahlpflichtmodule 29 und 30 müssen miteinander kombiniert werden und sind nur im gleichen Semester belegbar. In den Modulen findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.

**Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 24. Oktober 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), haben die Räte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften, des Fachbereichs 4: Informatik, des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften, des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 24. Oktober 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang vom 29. Januar 2013 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2013, S. 7), zuletzt geändert am 11. Juli 2017 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 5/2017, S. 53 und 6/2017, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Der Optionalbereich besteht aus folgenden drei Modulen:

1. Schlüsselkompetenzen
2. Praxisbezogenes Modul und
3. Studium generale.

Eines der Module des Optionalbereichs kann durch ein zusätzliches fachliches Modul (Ersatzmodul) eines der gewählten Basisfächer ersetzt werden, sofern dies im Anhang für das Fach vorgesehen ist.“

b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Praxismodul und Praxisbezogenes Modul können zusammengelegt und durch ein Praktikum abgedeckt werden (s. § 4 Abs. 1).“

c) Der ehemalige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„Optionalbereich und Praxismodul im Gesamtumfang von 20 - 36 Leistungspunkten können durch ein Auslandssemester ersetzt werden.“

d) Der

e) Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Eine campusübergreifende Kombination der Fächer ist nicht möglich.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester). In diesem Zeitraum sind ein oder mehrere Praktika im Umfang von bis zu 475 Zeitstunden (Dauer: drei Monate) zu absolvieren.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Modulprüfung findet im Modul „Studium generale“ nicht statt, der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme ist erforderlich.“

bb) Die Sätze 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„- Für das Absolvieren einer fachbezogenen Projektarbeit innerhalb des „Praxisbezogenen Moduls“ gelten die Regelungen des betreffenden Faches.

- Im Studium generale wird für die Teilnahme an den Veranstaltungen jeweils 1 Leistungspunkt vergeben.“

cc) Beim letzten Spiegelstrich werden nach Satz 14 folgende neue Sätze 15 und 16 angefügt:

„Eine Anwesenheitskontrolle erfolgt in diesem Fall nicht. Sofern die Studierenden die nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehene Leistungspunktezahl für eine Veranstaltung erreichen wollen, ist die Veranstaltung entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Prüfungsordnung zu absolvieren.“

4. In § 6 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „den Wahlbereich“ durch die Worte „das Wahlfach“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium des Wahlfaches nach § 3 Abs. 3 S. 7 begonnen haben, können dies nach den bisherigen Bestimmungen abschließen.

Mainz, den 24. Oktober 2017

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

Der Prodekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Stefan Wehner

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Die Dekanin des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Maria Wimmer

**Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang
„Sozial- und Kommunikationswissenschaften“
des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 25. Oktober 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Rat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 25. Oktober 2017 die Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 25. Oktober 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ an der Universität Koblenz-Landau vom 22. April 2009 (StAnz. S. 827), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 1/2016, S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) ¹Der Prüfungsausschuss weist bei offensichtlich unzureichenden Leistungen einer oder einem Studierenden eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreis der Lehrenden des Fachbereichs zu. ² Mentorinnen und Mentoren haben die Aufgabe, die Studierenden während ihres ganzen Studiums zu beraten.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen des Bachelor- und des Masterstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. ²„Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit. ³Module werden i. d. R. mit einer Modulprüfung gemäß § 10 abgeschlossen. ⁴Dies gilt nicht für die beiden Praktikumsmodule im Bachelor- und Masterstudiengang und die Module MA, MC1.1, MC 2.1, MC3.1 und MC4.1 im Masterstudiengang. ⁵Im Bachelorstudiengang werden die Module C5, C9 sowie die vier Module im gewählten Profil und im Masterstudiengang das Modul B1 mit Modulteilprüfungen abgeschlossen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die besonderen Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen sind in § 10 Abs. 2 geregelt.“

3. In § 7 Abs. 2 S. 4 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.
4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. ²Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 56 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. ³Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelor- oder Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.“

5. In § 10 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

³Sofern im Anhang vorgesehen, ist in der Regel eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, bei der Bildung der Note für die Modulprüfung zu berücksichtigen (prüfungsrelevante Studienleistung). ⁴Für prüfungsrelevante Studienleistungen gelten die §§ 11-13 entsprechend.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „und prüfungsrelevanten Studienleistungen“ eingefügt.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. ³In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ⁴Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. ⁵Sieht die Prüfungsordnung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 zu einem Modul eine oder in besonderen Fällen mehrere prüfungsrelevante Studienleistungen vor, so werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen prüfungsrelevanten Studienleistungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert. ⁶Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. ⁷Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. ⁸Die Note der Gesamtpfprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	= gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.“

7. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „oder prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Ziffer 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Ziffer 5 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „28 SWS“ durch die Angabe „34 SWS für Profil 1 und 36 SWS für Profil 2“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule): 79 LP;
davon entfallen
 - bei Wahl des Profils 1: Sozialwissenschaften
15 LP auf ein Grundlagenmodul,
16 LP auf zwei Methodenmodule,
42 LP auf zwei von drei Profilmodulen und
6 LP auf zwei weitere Wahlveranstaltungen aus dem
Profilbereich 1, 2a oder 2b;
 - bei Wahl des Profils 2a Strategische Kommunikation
15 LP auf ein Grundlagenmodul,
20 LP auf zwei Methodenmodule,
38 LP auf 4 Profilmodule und
6 LP auf zwei weitere Wahlveranstaltungen aus dem
Profilbereich 1 oder 2b
 - bei Wahl des Profils 2b Organisationskommunikation
15 LP auf ein Grundlagenmodul,
20 LP auf zwei Methodenmodule,
38 LP auf 4 Profilmodule und
6 LP auf zwei weitere Wahlveranstaltungen aus dem
Profilbereich 1 oder 2a;
2. das Praktikumsmodul: 11 LP,
3. die Masterarbeit: 30 LP.“

10. In § 25 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Ziff. 5 werden jeweils nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „und prüfungsrelevante Studienleistungen“ eingefügt.

11. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

12. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

- (1) Die Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/2018 das Studium im Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ aufgenommen haben, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 25. Oktober 2017

Der Prodekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

1. In Anhang 1: „Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ erhält Satz 1 der Überschrift zur Modulgruppe „Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften“ folgende Fassung:
„Im Bereich berufsqualifizierender Felder der Sozialwissenschaften ist eines von drei Profilen zu wählen.“
2. Anhang 2: „Modulprüfungen im Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ erhält folgende Fassung:

Anhang 2: Modulprüfungen im Masterstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Allgemeine Grundlagen	MA	Allgemeine Grundlagen (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung in die Kommunikations- und Medienpsychologie 2. Institutionen und Verhaltensökonomie 3. Bürger und politischer Kontext 4. Medialität von Gesellschaft 5. Sozial- und Gesellschaftstheorie 	15 LP	10	keine Modulprüfung	5	
Sozialwissenschaftliche Methoden	MB 1	Grundlagenmodul Methoden (Pflichtmodul)	Veranstaltung 1 muss nur bei Wahl des Profils 2 besucht werden <ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungsmethoden und -designs 2. Multivariate Verfahren I 3. Übung zu Multivariate Verfahren I 4. Qualitative Verfahren I 	12 LP (Profil 1)	6 (Profil 1)	2 Modulteilprüfungen (Profil 1)	1	
			16 LP (Profil 2)	8 (Profil 2)	3 Modulteilprüfungen (Profil 2)			
	MB 2	Aufbaumodul Methoden (Pflichtmodul)	Es ist eine der folgenden zwei Veranstaltungen zu wählen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Qualitative Verfahren II (Wahlpflicht) 2. Multivariate Verfahren II (Wahlpflicht) 	4 LP	2	Modulprüfung	2	

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
<p>Es ist eines der 3 folgenden Profile (Profil 1 oder Profil 2a oder Profil 2b) zu wählen. Zusätzlich sind zwei Lehrveranstaltungen zu belegen. Diese können aus allen Profilmodulen frei gewählt werden. In jeder dieser beiden Lehrveranstaltungen ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Prüfungsleistung entfällt. Die beiden Lehrveranstaltungen werden mit jeweils 4 LP gewertet.</p>								
<p>Profil 1: Sozialwissenschaften (zu wählen sind zwei Wahlpflichtmodule)</p>								
Sozialwissenschaften	MC 1.1	Institutionen und Governance im Wandel	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Politische Institutionen und Regierungen</i> 2. <i>Soziologie politischen Handelns</i> 3. <i>Ökonomik des Regierens</i> 	21 LP	6	Modulprüfung (schriftl. und mündl.)		2*
	MC 1.2	Konflikte Krisen, Kooperation	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Arbeitsmarkt und Verteilungsprozesse in modernen Wohlfahrtsstaaten</i> 2. <i>Konkurrenz und Kooperation</i> 3. <i>Konflikt und Konfliktlösung</i> 	21 LP	6	Modulprüfung (schriftl. und mündl.)		2*
Gesellschaftliche Gestaltung und Teilhabe	MC 1.3	Gesellschaftliche Integration	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Sozioökonomie moderner Gesellschaften</i> 2. <i>Europäische Integration</i> 3. <i>Ethnisch-kulturelle Pluralität und Integration</i> 	21 LP	6	Modulprüfung (schriftl. und mündl.)		2*
<p>Profil 2: Strategische Kommunikation (4 Module) Zu wählen sind die Module aus Profil 2a oder Profil 2b</p>								
<p>Profil 2a Politische Kommunikation</p>								
Politische Kommunikation	MC 2a.1	Grundlagenmodul	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Strategische Kommunikation</i> 2. <i>Wirkung strategischer Kommunikation</i> 	6 LP	4	Modulprüfung		1
	MC 2a.2	Politische Kommunikation I	<ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Politische Kommunikation</i> 2. <i>Wahlkampfkommunikation</i> 	14 LP	4	Modulprüfung (schriftl. und mündl.)		1*

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen	Prüfungsrel. Studienleistungen
Politische Kommunikation	MC 2a.3	Politische Kommunikation II	1. <i>Inhalt und Nutzung politischer Kommunikation</i> 2. <i>Differentielle Wirkung und Rezeption politischer Kommunikation</i>	14 LP	4	Modulprüfung (schriftl. und mündl.)		1*
	M C2a.4	Forschungsbezogenes Modul	1. <i>Forschungskolloquium I</i> 2. <i>Forschungskolloquium II</i>	4 LP	2	Keine Modulprüfung	2	
Profil 2b Organisationskommunikation								
Organisationskommunikation	MC 2b.1	Grundlagenmodul	1. <i>Strategische Kommunikation</i> 2. <i>Wirkung strategischer Kommunikation</i>	6 LP	4	Modulprüfung		1
	MC 2b.2	Organisationskommunikation I	1. <i>Interne Organisationskommunikation</i> 2. <i>Analyse und Optimierung interner Organisationskommunikation</i>	14 LP	4	Modulprüfung (schriftl. und mündl.)		1*
	MC 2b.3	Organisationskommunikation II	1. <i>Externe Organisationskommunikation</i> 2. <i>Konzeption und Evaluation externer Organisationskommunikation</i>	14 LP	4	Modulprüfung (schriftl. und mündl.)		1*
	M C2b.4	Forschungsbezogenes Modul	1. <i>Forschungskolloquium I</i> 2. <i>Forschungskolloquium II</i>	4 LP	2	Keine Modulprüfung	2	
Wahlpflichtbereich	MD	Wahlpflichtmodul	1. <i>Wahlpflichtveranstaltung I</i> 2. <i>Wahlpflichtveranstaltung II</i>	6 LP	4	Keine Modulprüfung	2	
Berufspraktikum	ME	Praktikum		11 LP	mindestens 8 Wochen	keine Modulprüfung	Vergabe von LP durch Nachweis der in § 6, Abs. 3 S. 2 genannten Leistungen	

Abschlussmo- dul	MF	Masterarbeit (Pflichtmodul)		30 LP		Masterarbeit		
---------------------	----	--------------------------------	--	-------	--	--------------	--	--

* wahlweise in der Veranstaltung oder den Veranstaltungen, in der bzw. in denen keine Modulprüfung stattfindet